

Schriftliche Stellungnahme

zur öffentlichen Anhörung von Sachverständigen in Berlin am 07. Februar 2011 zum

- a) Gesetzentwurf der Abgeordneten Markus Kurth, Josef Philip Winkler, Fritz Kuhn, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Entwurf eines Gesetzes zur Aufhebung des Asylbewerberleistungsgesetzes (BT-Drs.: 17/1428)

- b) Antrag der Abgeordneten Ulla Jelpke, Matthias W. Birkwald, Dr. Martina Bunge, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.

Menschenwürdiges Existenzminimum für alle – Asylbewerberleistungsgesetz abschaffen (BT-Drs.: 17/4424)

Bevollmächtigte des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland

Der Bevollmächtigte des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) bedankt sich für die Gelegenheit, zu den vorliegenden Gesetzesentwürfen, die beide eine Aufhebung des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) vorsehen, Stellung zu nehmen. Der Bevollmächtigte des Rates der EKD unterstützt beide Gesetzesentwürfe.

Die EKD hat sich bereits im Vorfeld der Einführung des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) gegen das Gesetz ausgesprochen.¹ Ihre Kritik hat sie anlässlich der Novellierungen des AsylbLG stets erneuert.²

¹ Vgl. die gemeinsame Stellungnahme der EKD und des Diakonischen Werkes der EKD zum Gesetzesentwurf der CDU/CSU-Fraktion und der FDP-Fraktion (BT-Ds. 12/4551) und zur öffentlichen Anhörung des Ausschusses für Familie und Senioren des Deutschen Bundestages am 24.3.1993. Eine Absenkung der Leistungen hielten EKD und das DW der EKD damals allenfalls für drei Monate in Anlehnung an die maximale Aufenthaltsdauer in Erstaufnahmeeinrichtungen gemäß § 47 Abs. 1 AsylVfG für rechtfertigbar.

² Mit der Novellierung des AsylbLG zum 1.6.1997 erfolgte eine Erweiterung des Personenkreises um Geduldete und eine Ausweitung des Bezugszeitraums bis zu 36 Monaten. Das DW der EKD nahm dazu am 20.11.1995 im Ausschuss des deutschen Bundestages für Gesundheit Stellung. In der 2. Novelle des Asylbewerberleistungsgesetzes vom 1.9.1998 wurde § 1a AsylbLG aufgenommen. Inhaber humanitärer Aufenthaltstitel wie §§ 25 Abs. 4 und 5 AufenthG wurden

im Rahmen des Zuwanderungsgesetzes, das am 1.1.2005 in Kraft trat, in den Kreis der Leistungsberechtigten einbezogen. Dagegen wandten sich beide Kirchen in der gemeinsamen Stellungnahme des Bevollmächtigten des Rates der EKD und dem Leiter des Kommissariats der Deutschen Bischofskonferenz vom 14.9.2001. Die erneute Anhebung des Bezugszeitraums regelte das EU-Richtlinienumsetzungsgesetz, das am 28.8.2007 in Kraft trat, vgl. dazu die gemeinsame Stellungnahme des Bevollmächtigten des Rates und des Kommissariats der Deutschen Bischofskonferenz vom 14.5.2007. Zuletzt nahm der Bevollmächtigte des Rates der EKD in der öffentlichen Anhörung von Sachverständigen am 4.5.2009 zum Gesetzesentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zur Aufhebung des Asylbewerberleistungsgesetzes (Ausschussdrucksache 16(11)1362) und als sachkundiger Dritter nach § 27 a BVerfGG in dem Verfahren BvL 10/10 zur Frage, ob § 3 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 sowie § 3 Abs. 2 S. 3 i.V.m. Abs. 1 S. 4 Nr. 2 des AsylbLG mit dem Grundgesetz vereinbar ist (14.12.2010), Stellung. Siehe auch den Beschluss Gerechtigkeit für Arme und Migranten der Synode der EKD vom 10.11.2010 (www.ekd.de/synode2010/beschluesse/beschluss_s10h_gerechtigkeit_fuer_arme_und_migranten_i_15.html). Eine Aufhebung des AsylbLG fordert ebenfalls die Katholischen Kirche: Vgl. z.B. Stellungnahme des Kommissariats der deutschen Bischöfe zur öffentlichen Anhörung am 4.5.2009 (Ausschussdrucksache 16(11)1357).

1. Verstoß gegen das Grundgesetz

Das AsylbLG ist verfassungswidrig. Es widerspricht sowohl dem Recht auf Gewährung eines menschenwürdigen Existenzminimums aus Art. 1 i.V.m. Art. 20 Abs. 1 GG sowie dem Gleichheitsgrundsatz aus Art. 3 Abs. 1 GG.

a. Verstoß gegen das Recht auf Gewährung eines menschenwürdigen Existenzminimums

Nach den im Urteil des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) zu den Regelleistungen nach SGB II aufgestellten Grundsätzen³ verstoßen die Leistungen nach dem AsylbLG gegen das Recht auf Gewährung eines menschenwürdigen Existenzminimums. Dieses Grundrecht umfasst einerseits die Sicherung der physischen Existenz des Menschen – also den Anspruch auf Bereitstellung von Nahrung, Kleidung, Hausrat, Unterkunft, Heizung, Hygiene und Gesundheit. Da der Mensch als Person notwendig in sozialen Bezügen existiert, beinhaltet der Leistungsanspruch andererseits auch die Möglichkeit der Pflege zwischenmenschlicher Beziehungen und ein Mindestmaß an Teilhabe am gesellschaftlichen, kulturellen und politischen Leben.⁴ Dem Gesetzgeber steht bei der Ausgestaltung der sozialen Leistungen ein Gestaltungsspielraum zu – die Höhe der Leistungen ist daher nur im Rahmen einer Evidenzkontrolle zu überprüfen. Diese ergibt im Falle des AsylbLG jedoch, dass die Ausgestaltung der Grundleistung des AsylbLG als evident unzureichend anzusehen ist; auch die Bestimmung der Höhe der Leistung und des in bar zu entrichtenden Taschengeldes wird den Anforderungen des BVerfG, das dieses zur Methode der Berechnung der SGB II- und SGB XII-Sätzen aufstellt, nicht gerecht.

aa. Evidentes Unzureichen der Leistungen des AsylbLG

Da das BVerfG bisher keine Äußerungen zur Höhe einer das Existenzminimum sichernden Leistung gemacht hat, sind als Vergleichswert für die Bestimmung, ob die Leistungen nach dem AsylbLG evident zureichen, die Grundleistungen nach SGB II und XII heranzuziehen.⁵ Dabei ist festzustellen, dass die Grundleistung nach dem AsylbLG das Leistungsniveau der Sozialhilfe um ca. 35 % unterschreitet.⁶ Da Leistungsempfängern des AsylbLG

Hausrat nach § 3 Abs. 1 S. 3 AsylbLG leihweise zur Verfügung gestellt wird, ist bei der Berechnung der Differenz zwischen den Leistungssystemen die Summe von 24,92 € abzuziehen, die SGB II und SGB XII Beziehern zur Deckung ihres Bedarfes an Hausrat im Rahmen ihrer Regelleistung zusteht.⁷ Die Differenz zwischen den beiden Leistungsregimen beträgt dann 31 %. Da es um die „Absicherung grundlegender, nicht mehr unterschreitungs-fähiger Bedürfnisse geht“,⁸ ist offensichtlich, dass die um 31 % reduzierten Leistungen im Rahmen des AsylbLG evident unzureichend sind und ein menschenwürdiges Existenzminimum für Leistungsberechtigte nach dem AsylbLG nicht gewährleistet ist.

Im Vergleich zur Situation bei Einführung des AsylbLG hat sich der Abstand zu den Transferleistungen nach SGB II und SGB XII vergrößert, da eine Erhöhung der Leistungen des AsylbLG im Rahmen des in § 3 Abs. 3 S. 1 AsylbLG vorgesehenen Verfahrens zur Neufestsetzung der Beträge zum jeweils 1. Januar eines Jahres bisher unterblieben ist. Allerdings weist die Bundesregierung darauf hin, dass ein Vergleich der Sätze der beiden sozialen Sicherungssysteme seit Einbeziehung der einmaligen Leistungen in den Regelsatz für SGB II und SGB XII Empfänger nicht mehr aussagekräftig ist.⁹ Dies kann jedoch nicht die gesamte Differenz in Höhe von 31 % erklären.

Die Regelleistung des § 3 Abs. 1 AsylbLG umfasst keine Mittel zur Pflege von Beziehungen zur Umwelt und zur Teilnahme am kulturellen Leben. Leistungsberechtigten steht nach dem AsylbLG der notwendige Bedarf an Ernährung, Unterkunft, Heizung, Kleidung, Gesundheits- und Körperpflege, Gebrauchs- und Verbrauchsgüter zu. Mit dieser Beschränkung auf die physische Seite des Existenzminimums scheint der Gesetzgeber bereits bei der Erfassung und Umschreibung des Ziels, Leistungsberechtigten ein menschenwürdiges Dasein zu sichern, dem Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums nicht gerecht zu werden. Falls der frappierend geringe Geldbetrag zur Deckung persönlicher Bedürfnisse des täglichen Lebens die Pflege von sozialen Beziehungen und eine, wenn auch nur rudimentäre kulturelle oder politische Teilhabe ermöglichen soll, ist auch die Ausgestaltung der sozialen Seite des Existenzminimums als evident unzureichend anzusehen. Einer Person steht bis zu ihrem 14. Geburtstag 40.- DM (20,45 €) und danach 80.- DM (40,90 €) zur Verfügung. Sie kann also 0,67 € bzw. 1,34 € pro Tag für ihre persönlichen Bedürfnisse aufwenden.

Für die Auswirkungen der eingeschränkten Leistungen auf die Betroffenen möchte der Bevollmächtigte des Rates der EKD auf seine Ausführungen in der schriftlichen Stellungnahme für die Anhörung im

gehörige 390 DM (199,40 €). Die Hilfe zum Lebensunterhalt nach SGB II bzw. SGB XII liegt für einen Haushaltsvorstand bei 359.- €.

⁷ Vgl. LSG Nordrhein-Westfalen, L 20 AY 13/90, S. 35.

⁸ So: LSG Nordrhein-Westfalen, L 20 AY 13/90, S. 36.

⁹ Vgl. die Antwort der Bundesregierung auf die Anfrage der Fraktion der Linken, BT-Ds. 16/7574, S. 5.

³ BVerfG, Urteil vom 9.2.2010, NJW 2010, S. 505 – 518.

⁴ BVerfG, U. v. 9.2.2010, NJW 2010, Abs. 135, S. 508.

⁵ LSG Nordrhein-Westfalen, L 20 AY 13/90, S. 35; R. Rothkegel, Ein Danaergeschenk für den Gesetzgeber, ZFSH SGB 2010, 135, 142.

⁶ Leistungen nach dem AsylbLG sind grundsätzlich als Sachleistungen zu gewähren. Ihr Wert wird sich an den Beträgen orientieren, die nach § 3 Abs. 2 S. 3, § 3 Abs. 1 S. 4 AsylbLG ausbezahlt sind (oder in Form von Wertgut-scheinen oder anderen unbaren Leistungen zu erbringen ist), wenn der Leistungsberechtigte nicht mehr verpflichtet ist, in einer Erstaufnahmeeinrichtung zu wohnen und es nach den Umständen erforderlich ist. Die Regelung sieht 440 DM (224, 97 €) für den Haushaltsvorstand vor. Für Haushaltsangehörige bis zur Vollendung des 7. Lebensjahres 260 DM (132,93 €), bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres 350 DM (178,95€) und für alle anderen Haushaltsan-

Ausschuss Arbeit und Soziales des Deutschen Bundestages vom 4.5.2009 verweisen.¹⁰ Damals führte er im Wesentlichen aus:

Sowohl die Höhe der Leistung als auch die Form ihrer Gewährung werden von den Leistungsberechtigten als psychisch und sozial belastend erlebt.¹¹ Dabei sei auf die an vielen Orten mangelhafte Verpflegung in Form von Essenspaketen hingewiesen - diakonische Beratungsstellen berichten von Fällen, in denen Mangelernährung auftritt und beispielsweise männliche Leistungsberechtigte über Hunger klagen.¹² Auch die Unterbringung in Erstaufnahmeeinrichtungen und Gemeinschaftsunterkünften wird als insbesondere für Familien mit Kindern problematisch beschrieben. Die Unterkünfte liegen oftmals außerhalb von Ortschaften und sind verkehrstechnisch schlecht angebunden. Der den Betroffenen zur Verfügung gestellte Raum ist regelmäßig zu klein. Gerade Familien und insbesondere Kinder leiden unter dem Lärm, der aggressiven Stimmung in den Unterkünften und der auftretenden Gewalt zwischen den Bewohnern in gesteigertem Maße. Auch herrschen in den Gemeinschaftsunterkünften keine Rückzugsräume, um zu lernen oder um Hausaufgaben zu machen. Anlässlich der Anhörung im Bayerischen Landtag zur Umsetzung des Asylbewerberleistungsgesetzes am 23.4.2009 berichtete der als Sachverständige geladene Arzt Dr. Stich, dass die Patienten aus einer durch seine Klinik betreuten Gemeinschaftsunterkunft durch die vielfältigen Belastungen, die das Leben in der Gemeinschaftsunterkunft mit sich bringe, psychisch und körperlich erkrankten.

¹⁰ Vgl. die Stellungnahme des Bevollmächtigten des Rates der EKD zur öffentlichen Anhörung von Sachverständigen am 4.5.2009, Fn. 1.

¹¹ Diese Einschätzung wurde beispielsweise auch von der Sachverständigen *Vergara Marin* geteilt, Ausschussdrucksache 16(11)1345. Für die Situation in Bayern, das das Sachleistungsprinzip flächendeckend anwendet, vgl. die Stellungnahmen von *Rechtsanwalt Hubert Heindl*, des *Caritasverbandes der Erzdiözese München und Freising* sowie des *Jugendamtes der Stadt Nürnberg* zur Anhörung des Ausschusses für Soziales, Familie und Arbeit, des Ausschusses für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Verbraucherschutz, des Ausschusses für Eingaben und Beschwerden und des Ausschusses für Umwelt und Gesundheit des Bayerischen Landtages zum Thema "Umsetzung des Asylbewerberleistungsgesetzes in Bayern" am 23.4.2009, die zum Teil unhaltbare Zustände in den Gemeinschaftsunterkünften offenbarte. Die Stellungnahmen sind unter <http://www.fluechtlingsrat-bayern.de/landtagsanhoerung.html> abrufbar. In den Tages-themen vom gleichen Tag sagte Staatsministerin Frau Haderthauer zu, Verbesserungen in den Gemeinschaftsunterkünften herbei führen zu wollen. Dieses Versprechen wurde nicht eingelöst. Nachdem Bewohner der Erstaufnahmeeinrichtung in Augsburg wegen ihrer Lebensbedingungen am 22.11.2010 in einen Hungerstreik traten, weiteten sich die Protestaktionen von Bewohnern in Gemeinschaftsunterkünften bayernweit aus, vgl. Spiegel vom 13.12.2010, S. 38.

¹² Vgl. auch *G. Claasen*, Sozialleistungen für Migranten und Flüchtlinge, 2008, S. 114.

Diese Einschätzung deckt sich mit den Erfahrungen der diakonischen Beratungsstellen.¹³

Doch auch Leistungsberechtigte, die in Privatwohnungen untergekommen sind und Geldleistungen erhalten, berichten von eklatanten Einschränkungen in der Lebensführung. Diese lassen sich insbesondere an der Situation von Familien mit Kindern verdeutlichen. Die Tatsache, dass auch Kindern die Teilnahme am sozialen Leben verwehrt ist, ist aus Sicht der EKD besonders problematisch. Ihnen ist es auf Grund der finanziellen Situation ihrer Eltern oftmals nicht möglich, mit befreundeten Mitschülern etwas zu unternehmen, weil allein die Fahrtkosten zu hohe Ausgaben darstellen. Auch die Kosten für Klassenfahrten werden häufig nicht übernommen. Ihre Freizeitgestaltungsmöglichkeiten sind im Vergleich zu anderen Kindern sehr eingeschränkt - selbst eine sportliche Betätigung in Vereinen ist oftmals mit finanziellen Ausgaben verbunden und deshalb für ihre Eltern nicht finanzierbar.

bb. Berechnungsgrundsätze

Die Bemessung und Ausgestaltung der Höhe der Grundleistungen des AsylbLG genügt den verfassungsrechtlich gebotenen, unverzichtbaren Verfahrenserfordernissen, die das BVerfG in seinem Urteil vom 9.2.2010 aufgestellt hat, nicht. Der Gesetzgeber hat alle existenznotwendigen Aufwendungen in einem transparenten und sachgerechten Verfahren nach dem tatsächlichen Bedarf der Hilfebedürftigen, also realitätsgerecht, zu bemessen. Er hat zunächst die Bedarfsarten zu ermitteln und auf dieser Basis die Höhe des Gesamtbedarfs zu bestimmen.¹⁴ Dabei hat er die zur Bestimmung des Existenzminimums eingesetzten Methoden offenzulegen.

Dies ist bei Ausgestaltung des AsylbLG nicht erfolgt. Der Gesetzgeber hatte bei der Bemessung nicht erhoben, ob und gegebenenfalls wie sich die Bedürfnisse von Leistungsberechtigten nach dem AsylbG von den Bedürfnissen von Sozialhilfebeziehern unterscheiden.¹⁵ Stattdessen beschränkt sich die Begründung des Gesetzes auf die nicht weiter substantiierte Behauptung, der vorgesehene Leistungsumfang sei im Hinblick auf die Ziele der Neuregelung für eine vorübergehende Zeit zumutbar und ermögliche ein Leben, das durch die Sicherung eines Mindestunterhaltes dem Grundsatz der Menschenwürde gerecht würde.¹⁶ Sodann wird ohne weitere Begründung ausgeführt, dass die Leistungen gegenüber der Sozialhilfe vereinfacht und auf die Bedürfnisse eines in Deutschland in aller Regel nur kurzen, vorübergehenden Aufenthalts abgestellt werden könnte, wobei fürsorgliche Gesichtspunkte gewahrt blieben.¹⁷

¹³ Diese sind in die Stellungnahme der BAG Freie Wohlfahrtspflege e.V. an das Bundesministerium für Arbeit und Soziales zur Evaluierung des Sachleistungsprinzips eingeflossen (vgl. Anlage zur Ausschussdrucksache 17(11)385).

¹⁴ BVerfG, Urteil vom 9.2.2010, NJW 2010, Absatz 139, S. 508.

¹⁵ LSG Nordrhein-Westfalen, L 20 AY 13/90, ab S. 37f.

¹⁶ ebenda.

¹⁷ Vgl. BT-Ds. 12/4551, S. 5.

Mittlerweile hat die Bundesregierung in mehreren Antworten auf Anfragen aus dem Deutschen Bundestag eingeräumt, dass die Bestimmung der Grundleistungen im AsylbLG im Jahre 1993 nicht auf einer Erfassung des konkreten Bedarfs, sondern lediglich auf einer Kostenschätzung beruhte.¹⁸ Sie sollte den Ergebnissen der Verhandlungen zu Asyl und Zuwanderung im Dezember 1992, dem so genannten Asylkompromiss, Rechnung tragen, bei denen verabredet worden war, die Unterstützungsleistungen von Asylbewerbern während des Asylverfahrens deutlich gegenüber den Leistungen nach dem damaligen BSHG abzusenken.¹⁹

Die amtierende Bundesregierung kündigte bereits eine Überprüfung der AsylbLG-„Leistungssätze“ auf der Grundlage einer Bemessung aller existenznotwendigen Aufwendungen nach dem tatsächlichen Bedarf an.²⁰

b. Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz

Mit der Ausgestaltung des Existenzminimums von Leistungsberechtigten nach dem AsylbLG unterhalb eines menschenwürdigen Existenzminimums verletzt das AsylbLG auch den Gleichheitsgrundsatz nach Art. 3 Abs. 1 GG. Eine Ungleichbehandlung der Leistungsberechtigten nach dem AsylbLG liegt gegenüber deutschen und insbesondere gegenüber ausländischen Hilfebedürftigen, die dem Regime des AsylbLG nicht unterfallen. Zwar ist es dem Gesetzgeber unbenommen, Sozialleistungen für bestimmte Gruppen anhand bestimmter Merkmale – beispielsweise anhand des Kriteriums der Aufenthaltsdauer – unterschiedlich auszugestalten und bestimmte Leistungen nicht zu gewähren. Diese Ungleichbehandlung müsste dann allerdings sachlich gerechtfertigt sein.

Eine unterschiedliche Ausgestaltung der Leistungsregime kann allerdings nur auf der Grundlage erfolgen, dass das menschenwürdige Existenzminimum der betroffenen Personen – ausgehend von ihren konkreten Bedürfnissen – gesichert ist. Dies ist für Leistungsberechtigte nach dem AsylbLG – wie oben ausgeführt – nicht der Fall. In der ungenügenden Ausgestaltung des Leistungsniveaus, das ein menschenwürdiges Existenzminimum nicht gewährleistet, ist in jedem Fall eine nicht gerechtfertigte Ungleichbehandlung und damit ein Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz aus Art. 3 Abs. 1 GG zu sehen.

2. Die ursprüngliche Begründung des AsylbLG ist überholt

Die Legitimität der vom Gesetzgeber mit Einführung des AsylbLG verfolgten Intention erschien der EKD schon zur Zeit der Einführung des AsylbLG zweifelhaft. Potentiell einreisewillige Ausländer, unter ihnen auch Schutzsuchende, von der Einreise in die

Bundesrepublik dadurch abhalten zu wollen, dass bereits eingereisten Ausländern lediglich ein Leben unterhalb des Sozialhilfeniveaus gewährt wird, nimmt Personen in „Mithaftung“, die kein sozialinadequates Verhalten gezeigt haben.²¹ Unter den heutigen rechtlichen Voraussetzungen kann sich der ursprüngliche Zweck des Gesetzes darüber hinaus nicht mehr erfüllen. Das Gesetz sollte ausweislich der Gesetzesbegründung Schlepperaktivitäten minimieren (a.), den Zuzug von Asylsuchenden nach Deutschland reduzieren (b.) und die Ausreise von abgelehnten Asylbewerbern beschleunigen (c.).

a. Reduktion von Schlepperaktivitäten

Es lässt sich nicht belegen, dass das AsylbLG dazu beiträgt, Schlepperbanden den Nährboden zu entziehen. Schlepper und Schleuser arbeiten Berichten zufolge gegen Vorkasse – eine Bezahlung in Raten auf der Grundlage von Leistungen nach Sozialhilfe wäre – selbst bei einer Gewährung von Leistungen analog SGB XII – wohl auch nicht praktikabel.²²

b. Minimierung des Zuzugs von Asylsuchenden

Seit 1992 ist die Anzahl der Asylantragsteller tatsächlich von 438.191 auf 41.332 im Jahre 2010 gesunken.²³ Der Rückgang lässt sich jedoch nicht mit der Reduzierung der Leistungen der staatlichen Un-

²¹ Vgl. auch *T. Kingreen*, Schätzungen „ins Blaue hinein“: Zu den Auswirkungen des Hartz-IV Urteils des Bundesverfassungsgerichts auf das Asylbewerberleistungsgesetz, NVwZ 2010, S. 558, 561.

²² So auch schon der Bevollmächtigte des Rates der EKD in seiner Stellungnahme zur Anhörung am 4.5.2009 (Fn. 1). Zweifel an einer Reduktion der Schleppertätigkeit hat auch *S. Röseler/B. Schulte*, Hg. Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege e.V., Gutachten zum Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes, 1998, S. 25. Die Bezahlung im Wege der Vorkasse wird angesichts der anfallenden Vorleistungskosten und des ungewissen Ausgangs des Unterfangens für den Schleuser interessanter sein. Darüber hinaus würde das nachträgliche Eintreiben der Schulden eine weit verzweigte Organisationsstruktur in Deutschland voraussetzen. In der öffentlichen Anhörung zum Gesetzesentwurf des AsylbLG (12/4551) am 24.3.1993 schilderte Dr. Markus Hellenthal von der Grenzschutzdirektion Koblenz allerdings einen Entführungsfall, mit dem Schlepper die betroffene Familie zur Zahlung des Lohnes für die Einschleusung zu zwingen versuchten, Protokoll der 40. Sitzung des Ausschusses für Familie und Senioren, S. 31.

²³ Vgl. die Meldung von afp vom 17.1.2011. Seit 2007 ist die Anzahl der Asylbeantragsteller allerdings konstant gestiegen: beantragten 2007 nur 19.164 Personen einen Asylantrag, betrug die Anzahl 2008 22.085. Im Jahr 2009 stieg die Zahl erneut auf 27.632. Die ansteigende Zahlen werden einerseits als Folge der gravierenden Sicherheitslage im Irak gewertet, vgl. H.-I. von Pollern, in: ZAR 2009, S. 93f. Für den Anstieg im Jahr 2010 wird auf die Verschlechterung der Menschenrechts- und Sicherheitslage in Afghanistan, Iran und Somalia verwiesen. Bedeutsam sei außerdem die extreme Armut und andauernde Ausgrenzung, unter der insbesondere Roma in Serbien und Mazedonien zu leiden hätten, vgl. die zeit, online Ausgabe vom 17.1.2011 (<http://www.zeit.de/politik/deutschland/2011-01/asylbewerber-zahl-anstiegwelt>).

¹⁸ Vgl. LSG, S. 38 mit Verweis auf die Antwort der Bundesregierung auf die Große Anfrage der Fraktion Die Linke, BT-Ds. 16/9018, S. 6. Vgl. auch die Antwort der Bundesregierung auf die Große Anfrage der Fraktion Die Linke, BT-Ds. 17/336, S. 4.

¹⁹ BT-Ds. 16/9018, S. 6.

²⁰ Antwort der Bundesregierung auf die Große Anfrage der Fraktion Die Linke, BT-Ds. 17/336, S. 4.

terstützung für Asylbewerber erklären, sondern war zunächst auf die Einführung der Drittstaatenregelung in Art. 16a Abs. 2 GG zurückzuführen.²⁴ Diese Regelung schließt die Berufung auf das Grundrecht auf Asyl dann aus, wenn Ausländer über einen anderen EU Mitgliedstaat oder einen so genannten sicheren Drittstaat nach Deutschland eingereist sind. Die Einführung der Drittstaatenregelung reduzierte insofern die Möglichkeiten, sich Deutschland gezielt als Aufnahmestaat auszusuchen. Solange der Reiseweg der Asylsuchenden für die Behörden nicht konkret nachvollziehbar war, konnten Ausländer jedoch das so genannte kleine Asyl nach § 51 AuslG²⁵ beantragen. Die praktische Bedeutung der Drittstaatenregelung ist seit Einführung der so genannten Dublin II VO in den Hintergrund getreten. Die Dublin II VO regelt, welcher Staat innerhalb der EU für die Durchführung eines Asylverfahrens zuständig ist.²⁶ Die durch die Eurodac Verordnung eingeführte Datenbank erleichtert es den Behörden, den Reiseweg der Asylsuchenden nachzuvollziehen und Rückführungen in den zuständigen Mitgliedstaat einzuleiten. Zuständig für die Durchführung des Asylverfahrens ist beispielsweise der Mitgliedstaat, der dem Ausländer ein Einreisevisum erteilt oder seine illegale Einreise nicht verhindert hat. Beantragt ein Ausländer z.B. in der Bundesrepublik Deutschland Asyl, nachdem er illegal über Spanien in die EU eingereist ist, wird er - sobald sein Fingerabdruck ein "Treffer" in der Eurodac-Datenbank auslöst und damit seine Ersteinreise in Spanien offenbart - zur Durchführung des Verfahrens dorthin rücküberstellt. Die Einreise eines Ausländers erfolgt also in die EU - eine Möglichkeit, sich den Mitgliedstaat gezielt auszusuchen, in dem das Asylverfahren durchgeführt werden soll, besteht nicht.

Für die gesunkene Anzahl der Asylbewerber in Deutschland spielt außerdem der Ausbau der Kontrollen an den EU Außengrenzen eine Rolle.

c. Beschleunigung der Ausreise abgelehnter Asylbewerber

Angesichts der langen Aufenthaltsdauer von Geduldeten scheint das geringe Leistungsniveau den Gesetzeszweck der Ausreisebeschleunigung ebenfalls nicht zu erfüllen. Unter den Leistungsberechtigten nach dem AsylbLG befinden sich beispielsweise Inhaber von Duldungen nach § 60a AufenthG (§ 1 Abs. 1 Nr. 4 AsylbLG), von denen knapp 2/3 über sechs Jahre im Bundesgebiet verbleiben.²⁷ Zum 30.6.2010 hielten sich 86.531 Personen mit einer Duldung in

Deutschland auf; 55.275 Personen (63,88 %) davon länger als sechs Jahre. Auch die nun von der Altfallregelung des § 104a AufenthG bzw. den unterschiedlichen Beschlüssen der ständigen Konferenz der Innenminister- und -senatoren begünstigten Personen lebten vor der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis über sechs bzw. acht Jahre geduldet in Deutschland.²⁸ Die Hoffnung, durch das herabgesenkte Leistungsniveau eine rasche Ausreise der Betroffenen zu begünstigen, hat sich somit nicht realisiert.

3. Mangelndes Integrationsbedürfnis der Betroffenen wegen nur vorübergehenden Aufenthalts?

Die bei Einführung des AsylbLG vorgebrachte weitere Begründung für das Gesetz - das angeblich mangelnde Integrationsbedürfnis der Leistungsberechtigten - beruhte auf der Annahme, dass sich die Betroffenen nur vorübergehend in der Bundesrepublik Deutschland aufhielten. Ob im Gesetzgebungsprozess die Fragen eine Rolle gespielt haben, was unter einem Integrationsbedürfnis zu verstehen ist, zu welchem Zeitpunkt ein Integrationsbedürfnis bei den Betroffenen entsteht und ob diesbezüglich zwischen Erwachsenen und Kindern zu unterscheiden ist, lässt sich den Gesetzesmaterialien zumindest nicht entnehmen. Gegen eine Auseinandersetzung mit diesen Fragen spricht, dass der Gesetzgeber die Bezugsdauer ohne weitere Begründung sukzessiv ausgedehnt hat (a.). Unter den Kreis der Leistungsberechtigten fallen sowohl Personengruppen, die sich tatsächlich nicht nur vorübergehend in Deutschland aufhalten, sowie solche, deren Aufenthaltstitel eine gewisse Aufenthaltsperspektive voraussetzt (b.). Durch die Umstellung der Frist, nach deren Ablauf Leistungsberechtigten Analogleistungen nach SGB XII zustehen, von einer Voraufhaltungsdauer in eine Vorbezugsdauer, kommt dem - etwaigen - eingeschränkten Integrationsbedürfnis der Leistungsberechtigten auch rechtlich keine Bedeutung mehr zu (c.). Darüber hinaus bezweifelt die EKD, dass eine eingeschränkte Aufenthaltsperspektive einen eingeschränkten Integrationsbedarf nach sich zieht (d.).

a. Ausweitung der Bezugsdauer

Die Frist des § 2 AsylbLG, nach dessen Ablauf den Leistungsberechtigten Analogleistungen nach SGB XII zustehen, wurde von zunächst 12 auf 36 und schließlich 48 Monate ausgedehnt.²⁹ Die EKD ist der Ansicht, dass bei einem Zeitraum von vier Jahren nicht mehr von einem vorübergehenden Aufenthalt gesprochen werden kann, der eingeschränkte Leistungen nach § 3 AsylbLG wegen eines fehlenden Integrationsbedarfs rechtfertigen könnte. Der Gesetzge-

²⁴ Vgl. so schon die Stellungnahme des Bevollmächtigten des Rates der EKD für die Anhörung im Bundestag am 4.5.2009, Fn. 1.

²⁵ Ab 1.1.2005: Flüchtlingsanerkennung nach § 60 Abs. 1 AufenthG.

²⁶ Vgl. auch *T. Kingreen*, Fn. 23, S. 561. Die Zuständigkeitsregelungen der Dublin II VO galten in Grundzügen bereits seit dem Schengener Übereinkommen von 1985. Danach trat 1990 das Dubliner Übereinkommen in Kraft, das 2003 von der Dublin II VO abgelöst wurde.

²⁷ Im Jahr 2006 waren lediglich 25 % der Leistungsberechtigten nach dem AsylbLG Asylbewerber, vgl. Antwort der Bundesregierung, BT-Ds. 16/9018, Anhang 2, S. 38.

²⁸ Das sind zum 31.7.2010 ca. 34.400, vgl. die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion Die Linke, BT-Ds. 17/2946, S. 4-6.

²⁹ Personen, die die Dauer ihres Aufenthaltes rechtsmissbräuchlich selbst beeinflusst haben, erhalten nach § 2 Abs. 1 a.E. AsylbLG sogar dauerhaft abgesenkte Regelleistungen. Von diesem generellen Ausschluss von den Analogleistungen sind nicht wenige Personen betroffen: Im Jahr 2006, in dem die Vorbezugszeit noch 36 Monate betrug, bezogen über 50 % aller Leistungsberechtigten abgesenkte Regelleistungen nach § 3 AsylbLG über den Zeitraum von drei Jahren hinaus (*T. Kingreen*, Fn. 23, S. 561).

ber hatte bei Einführung des Gesetzes die Auffassung vertreten, dass eine Absenkung der Leistungen nur bei Begrenzung der Bezugsdauer auf ein Jahr die Wahrung des Grundsatzes der Menschenwürde gewährleisten würde. Damals ging er davon aus, dass nach diesem Jahr ein Bedürfnis der Betroffenen erwachse, sich in Deutschland zu integrieren oder es zumindest geboten sei, dieses Bedürfnis nach einjähriger Aufenthaltsdauer anzuerkennen.³⁰ Bei der Diskussion im Deutschen Bundestag über die Ausweitung der Frist auf 36 Monate wurde der Aspekt der Integrationsbedürftigkeit weder von den Regierungsfractionen noch von der Opposition berücksichtigt.³¹ Stattdessen trat der Kosteneinsparungswille in den Vordergrund.³² Zur Begründung der erneuten Ausweitung der Frist um weitere 12 Monate im Jahr 2007 brachte der Gesetzgeber u.a. vor, dass erst nach einem Voraufenthalt von vier Jahren davon auszugehen sei, dass eine Aufenthaltsperspektive entstanden sei, die es gebiete, Bedürfnisse anzuerkennen, die auf eine bessere soziale Integration gerichtet sei.³³ Die jeweiligen Zeiträume des für ein Entstehen des Integrationsbedarfs einschlägigen Aufenthaltes erscheinen demnach willkürlich gesetzt.

b. Leistungsberechtigte sind nicht nur lediglich vorübergehend in Deutschland

Statistische Erhebungen widerlegen die Annahme, dass die verbindende Gemeinsamkeit aller unter den Leistungsbereich des AsylbLG Fallenden ihre regelmäßig lediglich eingeschränkte Aufenthaltsdauer in Deutschland ist. Wie oben unter 2.c. gezeigt verbleiben ca. 2/3 der Geduldeten länger als sechs Jahre im Bundesgebiet. Entgegen der Aussage der Bundesregierung³⁴ fallen unter die Leistungsberechtigten darüber hinaus auch Inhaber von Aufenthaltstiteln, die vom Gesetzgeber offensichtlich auf eine gewisse Dauer angelegt sind.³⁵ Bei Inhabern eines Titels nach

§ 25 Abs. 5 AufenthG (§ 1 Abs. 1 Nr. 3 AsylbLG) ist das Vorliegen einer Aufenthaltsperspektive beispielsweise Voraussetzung für die Erteilung des Aufenthaltstitels: Eine Aufenthaltserlaubnis kann nur erteilt werden, wenn eine Rückreise in das Herkunftsland auf absehbare Zeit nicht möglich ist.³⁶ Aufenthaltstitel zu humanitären Zwecken, also auch nach § 25 Abs. 4 a und b, nach § 25 Abs. 5 AufenthG oder nach § 23 Abs. 1 (§ 1 Abs. 1 Nr. 3 AsylbLG), sind darüber hinaus nach § 26 Abs. 4 AufenthG unter bestimmten Voraussetzungen einer Verfestigung zugänglich.

c. Voraussetzung für den Bezug der Analogleistungen nach SGB XII: von der Voraufenthaltszeit zur Vorbezugsdauer

Die Aufenthaltsdauer des Betroffenen ist rechtlich mittlerweile kein Anknüpfungspunkt für das AsylbLG mehr. Seit der ersten Novelle des AsylbLG durch das Erste Gesetz zur Änderung des AsylbLG vom 26.5.1997 stellt § 2 AsylbLG nicht mehr auf die Dauer des Aufenthaltes des Leistungsberechtigten, sondern auf den tatsächlichen Bezug der Regelleistungen nach § 3 AsylbLG ab. Unabhängig von einem etwaigen mehrjährigen Voraufenthalt und einem demzufolge nach bisheriger Logik des Gesetzgebers entwickelten Integrationsbedarf,³⁷ sind Ausländer seitdem auf die Regelleistungen des § 3 AsylbLG zu verweisen, wenn ihr Aufenthaltsstatus sie (wieder) als Leistungsberechtigte ausweist und sie die Vorbezugsfrist von derzeit 48 Monaten noch nicht erfüllt haben.³⁸ Auch die Bundesregierung räumt ein, dass der Gedanke der Kosteneinsparung in den Vordergrund getreten war.³⁹ Indem der Gesetzgeber dadurch selbst von der an die Aufenthaltsdauer anknüpfende Integrationskomponente abrückt, kann er sich aber bei der Begründung für eine Absenkung nicht mehr auf sie berufen. Eine Leistungsreduzierung, die unabhängig von dem Bedarf des Hilfebedürftigen und lediglich aus Kostenersparnis erwä-

³⁰ Siehe Begründung des Entwurfes des AsylbLG, BT-Ds. 12/4551, S. 5; so auch die Antwort der Bundesregierung auf die Große Anfrage der Fraktion der Linken, BT-Ds. 16/9018, S. 26.

³¹ Die SPD-Fraktion brachte lediglich zum Ausdruck, dass sie durch die Ausweitung den Asylkompromiss in Frage gestellt sehe – mit der Einführung einer einjährigen Absenkung von Leistungen durch das AsylbLG habe sie sich schwer genug getan. Eine Ausdehnung lehne man ab, vgl. BT-Ds. 13/3728, S. 3.

³² Vgl. die amtierende Bundesregierung in der Antwort auf die Große Anfrage der Fraktion der Linken, Bt-D 17/3660, S. 5.

³³ Vgl. BT-Ds. 17/3660, S. 6.

³⁴ Bei den Leistungsberechtigten handele es sich – so die Bundesregierung in ihrer Antwort auf die Kleine Anfrage der Fraktion Die Linke - um Ausländer und Ausländerinnen, bei denen im Zeitpunkt der Erteilung des Titels davon ausgegangen wird, dass sie sich vom Grundsatz her typischerweise nur vorübergehend, also ohne Verfestigung ihres ausländerrechtlichen Status, in der Bundesrepublik aufhalten, BT-Ds. 17/979, S. 6.

³⁵ Das LSG wirft deshalb die aus seiner Sicht allerdings nicht entscheidungserhebliche Frage auf, ob angesichts der unterschiedlichen Aufenthaltsperspektiven innerhalb des Kreises der Leistungsberechtigten nicht eine stärkere Diffe-

renzierung der den jeweiligen Gruppen zustehenden Leistungshöhe erfolgen müsste, vgl. LSG Nordrhein-Westfalen, L 20 AY 13/90, S. 51.

³⁶ Das spiegelt sich in der tatsächlichen Aufenthaltsdauer der Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis wieder: Über 80 % von ihnen leben länger als sechs Jahre in Deutschland.

³⁷ Auf diesen Widerspruch weist auch die Beauftragte der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration in ihrem 8. Bericht über die Lage der Ausländer und Ausländerinnen in Deutschland hin, 2010, S. 336. Sie plädiert für eine Gesetzesänderung dergestalt, dass im Rahmen des § 2 AsylbLG lediglich auf die Aufenthaltszeit und nicht auf den Vorbezug der abgesenkten Regelleistungen abzustellen ist.

³⁸ Deutlich zeigte sich dies auch bei der Einführung des Gesetzes. Der Zeitraum von 36 Monaten begann am 1. 6. 1997 zu laufen und erfasste alle Leistungsberechtigten nach dem AsylbLG ohne Rücksicht darauf, ob sie bereits Analogleistungen erhalten hatten, so: die Bundesregierung in ihrer Antwort auf die Große Anfrage der Fraktion die Linken, BT-Ds. 17/3660, S. 5.

³⁹ Vgl. die amtierende Bundesregierung in der Antwort auf die Große Anfrage der Fraktion der Linken, BT-Ds. 17/3660, S. 5.

gungen heraus erfolgt, ist nach den oben erläuterten Grundsätzen nicht verfassungsgemäß.⁴⁰

d. Kein eingeschränkter Integrationsbedarf ersichtlich

Generell ist nicht ersichtlich, warum bei Leistungsempfängern nach dem AsylbLG der Bedarf für gesellschaftlich-integrative Handlungen niedriger sein sollte als bei Grundsicherungsleistungsempfängern nach dem SGB II oder SGB XII. Wie oben ausgeführt, ist dabei zu beachten, dass das menschenwürdige Existenzminimum auch die Sicherung der Möglichkeit zur Pflege zwischenmenschlicher Beziehungen und zu einem Mindestmaß an Teilhabe am gesellschaftlichen, kulturellen und politischen Leben beinhaltet. Es ist nicht ersichtlich, warum Ausländer keinerlei Bedarf zur Pflege von sozialen Beziehungen haben sollten. Das LSG NRW führt dazu in seinem Vorlagebeschluss an das BVerfG aus, dass „Teilhabebehandlungen von Ausländern auch und gerade mit unsicherem Aufenthaltsstatus wegen ihrer besonderen Herkunfts-, Aufenthalts- und Unterbringungssituation andere, jedoch nicht notwendig weniger bedarfsverursachende Inhalte haben“.⁴¹ Selbst wenn das Fehlen eines Bedarfs einer sozialen Integration in die deutsche Gesellschaft anzunehmen sein sollte – was angesichts des unter das AsylbLG fallenden Personenkreises, der sich zum Teil seit vielen Jahren in Deutschland aufhält, deren Rückkehr in ihr Herkunftsland oftmals auf absehbare Zeit ausgeschlossen ist und deren Kinder hier zur Schule gehen, von der EKD verneint wird – bejaht das LSG NRW zumindest einen sozialen Kommunikations- und Integrationsbedarf zum unmittelbaren Umfeld, zu Freunden und Familienangehörigen.⁴²

Viele Ausländer – insbesondere Asylbewerber und Geduldete – müssen darüber hinaus Kosten für Rechtsanwälte aufwenden, die in der Praxis oftmals in Raten von ihrem „Taschengeld“ abbezahlt werden. In diesem Zusammenhang fallen auch Transportkosten an, wenn Betroffene ihren Anwalt oder Beratungsstellen aufsuchen. Falls Übersetzungen oder Beglaubigungen von Dokumenten anstehen, ergeben sich weitere Kosten, die die Betroffenen zu übernehmen haben. Die Aufrechterhaltung der Kommunikation mit Familienangehörigen und Freunden in ihrem Herkunftsland ist ebenfalls kostspieliger als die Pflege sozialer Beziehungen eines in Deutschland verankerten Regelleistungsempfängers nach dem SGB II und SGB XII.⁴³

⁴⁰ Wenn der Gesetzgeber die wirtschaftlichen Begebenheiten eines Gemeinwesens bei der Ausgestaltung des Existenzminimums berücksichtigt, wird er auch die Finanzierbarkeit von Leistungen in seine Überlegungen mit einbeziehen. Rothkegel vertritt allerdings die Auffassung, dass „fiskalische Rücksichten („Das lässt sich nicht finanzieren“) (...) im Rahmen staatlicher Sicherung einer menschenwürdigen Existenz nichts zu suchen“ haben, (R. Rothkegel, Fn. 16, S. 144).

⁴¹ Vgl. LSG Nordrhein-Westfalen, L 20 AY 13/90, S. 38f.

⁴² Vgl. LSG Nordrhein-Westfalen, L 20 AY 13/90, S. 39.

⁴³ So auch: C. Janda/ F. Wilksch, Das Asylbewerberleistungsgesetz nach dem „Regelsatzurteil des BVerfG, SGB 2010, S. 565, 571.

Darüber hinaus hat sich in der heutigen Debatte über Integration die Erkenntnis durchgesetzt, dass eine Förderung von Personen vom Zeitpunkt ihrer Einreise an die Integration in die deutsche Gesellschaft beschleunigt. Die Probleme vieler potentiell von der Altfallregelung und den Bleiberechtsbeschlüssen Begünstigten zeigen, dass dem Versuch, eine Arbeitsstelle zu finden, oftmals mangelnde Sprachkenntnisse und die langen Zeiten der Erwerbslosigkeit entgegen stehen. Insbesondere letzteres Problem steht in direktem Zusammenhang mit dem bisherigen langjährigen Ausschluss vom oder lediglich eingeschränktem Zugang zum Arbeitsmarkt. Auch die Beauftragte der Bundesregierung für Integration und Flüchtlinge spricht von der Notwendigkeit, nachholende Integration zu ermöglichen. Dies könnte vermieden werden, wenn Integrationsangebote auch Personen zu einem Zeitpunkt zur Verfügung gestellt würden, in dem die Dauer des Aufenthaltes in Deutschland noch nicht abschließend geklärt ist.

4. AsylbLG setzt europäische Vorgaben nicht um

Auch nach Inkrafttreten des Gesetzes zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union sind einige verbindliche Vorgaben der Richtlinie 2003/9/EG über Aufnahmebedingungen für Asylbewerber noch nicht umgesetzt.⁴⁴ § 4 AsylbLG muss im Hinblick auf Art. 15 Abs. 1 der Richtlinie 2003/9/EG erweitert werden, wonach, die erforderliche medizinische Behandlung sicherzustellen ist. § 4 Abs. 1 AsylbLG beschränkt den Anspruch der Leistungsberechtigten auf die Behandlung von akuten Erkrankungen und Schmerzzuständen. Die erforderliche Versorgung chronisch Kranker ist dadurch nicht gedeckt. Das AsylbLG sieht entgegen Art. 20 der Richtlinie 2003/9/EG nach wie vor keinen Anspruch auf Behandlung für Opfer von Folter, Vergewaltigung oder anderen schweren Gewalttaten vor. § 6 Abs. 2 AsylbLG räumt bisher lediglich Inhabern von Aufenthaltserlaubnissen gemäß § 24 Abs. 1 AufenthG einen entsprechenden Anspruch ein.

Eine Angleichung der Bezüge von Asylsuchenden an die Transferleistungen von deutschen Staatsbürgern, wie es eine Aufhebung des AsylbLG nach sich ziehen würde, ist auf der Grundlage der so genannten Aufnahmebedingungenrichtlinie⁴⁵ nicht zwingend geboten. Ein Vorschlag zur Änderung der Richtlinie, den die Europäische Kommission am 3.12.2009 dem Rat und dem Europäischen Parlament vorgestellt hatte, sah zwar eine zwingende Angleichung der Leistungen für Asylsuchende an das Niveau der Sozialleistungen der Staatsangehörigen des jeweiligen

⁴⁴ So auch schon die gemeinsame Stellungnahme des Bevollmächtigten des Rates der EKD und des Leiters des Katholischen Büros zum Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung von aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union vom 14.5.2007.

⁴⁵ Die Richtlinie 2003/9/EG des Rates vom 27.1.2003 zur Festlegung von Mindestnormen für die Aufnahme von Asylbewerbern in den Mitgliedstaaten regelt, welche soziale Bedingungen Asylsuchende in den Mitgliedstaaten vorfinden sollen.

Mitgliedstaats vor.⁴⁶ Der Änderungsvorschlag scheiterte jedoch am Widerstand des Rates und des Europäischen Parlaments. Die Kommission ist nun gehalten, einen neuen Entwurf zu erarbeiten. Den Mitgliedstaaten steht es aber selbstverständlich frei, über die Mindeststandards der Aufnahmebedingungenrichtlinie hinaus zu gehen und Asylsuchenden höhere Standards einzuräumen. Dies würde – wie der bisherige Änderungsvorschlag zeigt – den Vorstellungen der Europäischen Kommission entgegen kommen.

6. Ergebnis

Das AsylbLG verstößt gegen die Verfassung. Sein ursprünglicher Sinn und Zweck konnte sich nicht erfüllen. Durch Novellierungen des Gesetzes ist der Gesetzgeber darüber hinaus von der ursprünglichen Begründung für das eingeschränkte Leistungsregime – nämlich der Annahme, dass Personen, die sich nur vorübergehend in Deutschland aufhalten, zumindest für einen gewissen Zeitraum nur einen eingeschränkten Integrationsbedarf haben – abgerückt. Stattdessen sind Kostenerwägungsgründe in den Vordergrund getreten.

Die EKD spricht sich deshalb für die Aufhebung des Gesetzes aus.

⁴⁶ Art. COM 2008 215 final. Die zwingende Regelung zur Anhebung der Leistungen an Asylsuchende auf das Sozialhilfeniveau der eigenen Staatsbürger findet sich in Art. 17 Abs. 5 des Vorschlags.